

- der Kfz-Haftpflichtversicherung (100 Mio. Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) des gemieteten Fahrzeugs abgedeckt wird.
7. Während der gesamten Fahrtdauer ist ein Helm (auch vom Beifahrer) zu tragen. Wenn Kinder als Beifahrer mitfahren, ist darauf zu achten, dass sie die Füße ganz sicher auf die Fußstützen stellen können und sich aus eigener Kraft festhalten können. Bedacht werden sollte auch, dass es für Kinder erheblich anstrengender ist auf einem Motorroller mitzufahren als für einen Erwachsenen.
 8. Der Motorroller darf ausschließlich vom Mieter selbst gefahren werden. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Motorrollers ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tauschen der Fahrzeuge innerhalb einer Gruppe nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des ggf. durch die Weitergabe entstandenen Schaden in voller in Höhe.
 9. Die Benutzung der Elektrorollers ist nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht gestattet.
 10. Der Motorroller darf niemals am Strand oder in Strandbereichen gefahren werden. Auch nicht auf den vorhandenen Strandparkplätzen. Bitte parken Sie das Fahrzeug immer auf zulässigen Flächen außerhalb der Strandbereiche, da Strandsand und Salzwasser das Fahrzeug erheblich beschädigen können.

Haftungsvereinbarung

1. Für den E-Roller besteht eine Haftpflichtversicherung. Eine Kautions in Höhe von 150,00 € ist in Form von Bargeld bei Anmietung zu hinterlegen. Bei Vollkaskoschäden (Totalschaden durch Selbstverschuldung des Mieters) ist eine Selbstbeteiligung von 1,500.00 € zu entrichten. Jeder Schaden wird nach der Mietzeit mit der Kautions verrechnet. Können Vermieter und der Mieter sich über Höhe und/oder Umfang vorhandener Schäden nicht einigen, wird der E-Roller zur Schadenfeststellung/Wertermittlung auf Veranlassung vom Vermieter mit Zustimmung des Mieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigen-Unternehmen begutachtet. Die Kosten tragen Vermieter und der Mieter jeweils zu gleichen Teilen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
2. Haftungsausschluss: Die Benutzung der Motorroller geschieht auf eigene Gefahr. Rechte des Kunden gegen den Vermieter wegen etwaiger während der Mietzeit erlittener Schäden sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für sonstige Schäden wegen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.